

IX 22 610/60

B E S C H L U S S

B U N D E S G E R I C H T S H O F

in der Entschädigungsgerechtheitsstreit

David L. [REDACTED], [REDACTED], Sld. W. [REDACTED],  
[REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
K. [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

150

Der 15. Zivilsenat des Landesgerichts ist öffentlich unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten und eines der Landrichter  
besetzt, von dem wählen, Dr. Haesner und Junker

in der Sitzung vom 27. März 1969  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
vom 12. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
kostenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

Der Kläger erhob 1957 einen Anspruch wegen Gesundheits-  
schadens, ohne konkrete Störungen seines Befindens auf Ver-  
folgungsumstände zurückzuführen. Im Dezember 1957 erklärte  
sein Bevollmächtigter, Ansprüche wegen Gesundheitsschadens  
würden nicht erhoben; der bisherige Antrag sei nur vorsorg-  
lich gestellt worden.

Beurkundet ließ die Anticardinalsgesellschaft den Kläger  
1960 untersuchen und lehnte den Anspruch ab, indem sie aus medi-  
zinischen Gründen ab. Die Klage gegen diesen Bescheid wurde  
in der Berufungsinstant zurückgewiesen, weil der Kläger  
1957 auf den Anspruch verzichtet habe.

Im Oktober 1965 hat der Kläger unter Berufung auf Art. IV  
BVerfSchl. beantragt, über den Anspruch neu zu entscheiden.  
Die Behörde hat eine Entschädigung wiederum aus medizinischen  
Gründen abgelehnt; im angefochtenen Urteil ist der Anspruch

180

verneint werden, weil der Kläger die Voraussetzungen der § 160 BGB nicht erfüllt.

Die Beschwerde kann nicht zur Zulassung der Revision gegen das Berufungsurteil führen. Zwar weicht es von der in der Zwischenzeit zu § 160 BGB ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 196, 571 ab. Für eine neue Entscheidung über den Gesundheitsschaden des Klägers ist jedoch kein Raum.

Art. IV Nr. 1 Abs. 1 des BGG-Schlusses greift nicht ein, weil die rechtskräftige Entscheidung im Vorprozess nicht wie der damals angefochtene Bescheid auf medizinischen Gründen beruht.

Aber auch die Anfechtung des Verzichts von 195 gemäß Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss war unwirksam. Der Bundesgerichtshof hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. März 1969 - IX ZR 169/69 - dargestellt, daß die Anfechtung eines Vergleichs, Verzichts oder einer den Gesundheitsschadensanspruch abschließend regelnden Antragsrichtlinie die Aufgabe eines Kontenanspruchs aus medizinischen Gründen voraussetzt.

Es kann auf sich beruhen, ob der Vorprozess zu entnehmen ist, daß auch schon nach der Auffassung des Klägers im Zeitpunkt des Verzichts verfolgungsbedingt erhebliche Gesundheitstörungen (§ 31 Abs. 1 BGB) über den 31. Oktober 1953 hinaus (§ 12 BGB) bestanden, und ob deshalb die Aufgabe eines Kontenanspruchs in Betracht kommt. Denn es fehlt ein Anhalt dafür, daß der Kläger seinen Anspruch aus medizinischen Erwägungen hat fallen lassen, Erwägungen also, die die Diagnose seiner Gesundheitstörungen oder die Frage ihres Zusammenhangs mit der Verfolgung betreffen.



Der Kläger hat vielmehr seine Erklärung vom Dezember 1966 ausdrücklich damit begründet, daß der Anspruch nur voraberglich gestellt gewesen sei. In der Beschwerdeinstanz des Vorprozesses hat sein damaliger Bevollmächtigter dem Senat schriftsätzlich vorgetragen, der Gesundheitsschaden sei fallen gelassen worden, um eine schnellere Entscheidung über den Freiheitsschaden zu erreichen. Im Angleichungsverfahren hat der Kläger über die Gründe, die ihn zu der Erklärung veranlaßten, nichts vorgebracht. Dieses Verfahren fehlte daher die Grundlage einer wirksamen Anfechtung im Sinne von Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss.

Daß eine Nachmeldung eines bereits einmal angemeldeten und wieder fallengelassenen Einkommensanspruchs unter Berufung auf § 189a EEG nicht möglich ist, hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. März 1969 - IX ZH 200/69 - dargelegt.

Mai

von der Kühlen